



**Siedlergemeinschaft
Neue Heimat
Marktredwitz e. V.
Verband Wohneigentum**



Satzung

Stand 2021

Inhaltsverzeichnis Teil II	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zweck und Verwirklichung	2
§ 4 Organisation	3
§ 5 Unterabteilungen	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)	3
§ 7 Fördernde Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung	5
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 13 Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl	6
§ 14 Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 20 Dokumentation	9
§ 21 Vereinsdelegierte	9
§ 22 Revision	9
§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	9
§ 24 Datenschutz	10
§ 24 Inkrafttreten	10

Teil I

1. Die Satzung des „Verbands Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.
2. Die Satzung des „Verbands Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Neue Heimat Marktredwitz e.V. Verband Wohneigentum.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
5. Nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz erfolgen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Siedlungsgedankens und des Wohneigentums,
 - b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - c) Förderung der Kleingärtnerei,
 - d) Förderung des traditionellen Brauchtums und Denkmalpflege,
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f) Förderung der Altenbetreuung,
 - g) Förderung der Verbraucherberatung,
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens.
 - b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien,
 - c) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer,

- d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtums-
pflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern,
- e) Pflege von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen,
- f) Betreuung und Beratung älterer Menschen,
- g) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Ab-
fallentsorgung, des Kaufs gesunder Lebensmittel, artgerechte Tierhaltung, Reinhaltung der
Luft u.a.,
- h) Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung.

§ 4

Organisation

1. Der Verein Siedlergemeinschaft „Neue Heimat“ Marktredwitz e.V. Verband Wohneigentum ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbands, des Bezirksverbands und des Kreisverbands des Verbands Wohneigentum.
2. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.
3. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Unterabteilungen

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Unterabteilungen (z.B. Frauen- oder Jugendgruppen) gründen. Dazu ist im Bedarfsfall eine gesonderte Ordnung zu erstellen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer bzw. am Erwerb von Grund- und Wohneigentum interessiert ist, sowie die Ziele und Aufgaben des Verbandes Wohneigentum durch seine Mitgliedschaft unterstützen möchte und den Vereinsbeitrag entrichtet.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich auf Verbandsvordruck beim Vorstand zu stellen.
3. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.
5. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied den § 24 Datenschutz ausdrücklich an.
6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehört der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährtin/die Lebensgefährtin oder der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin, sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen.
7. Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.
8. Eine objektgebundene Mehrfachmitgliedschaft ist möglich. Ein zusätzliches Stimm- und Wahlrecht ergibt sich daraus nur, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft besteht.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft Neue Heimat Marktredwitz e.V. Verband Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 6 und 8 analog.
2. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum. Sie können aber an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen und die vereinseigenen Geräte nutzen.
3. Stimm-/Wahlrecht sind bei der Wahl des Vorstandes mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden, jedoch können fördernde Mitglieder in den erweiterten Vorstand, außer § 11, Ziff. 2a oder als Revisoren gewählt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin fortgesetzt werden, wenn eine entsprechende Erklärung innerhalb von acht Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird, da sonst der Versicherungsschutz für das Objekt erlischt.

Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.
- das Mitglied 3 Monate in Zahlungsverzug ist.

2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

4. Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden.
5. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes behandelt und endgültig entschieden.
6. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen **n i c h t** zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktiven und passivem Wahlrecht teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Anwesenheit, nur von einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine objektgebundene Mehrfachmitgliedschaft (§6, Ziff. 8 ist zu beachten).
3. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Betrag wird vom Verein zu Beginn des Geschäftsjahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen, eine entsprechende Vollmacht ist zu erteilen. Der Eintritt ist nur zu Beginn eines Monats möglich, wobei die entsprechenden Anteile des Jahresbetrages sofort eingezogen werden. Ist der Einzug des Beitrags eines Mitglieds nicht möglich (z.B. wegen Nichtmeldung eines Bankwechsels) sind daraus entstehende Kosten vom Mitglied zu tragen.
5. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen.
7. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.
8. Abweichend von § 17 Ziffer 3 Buchstabe e der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags - ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung - maximal in dieser Höhe, durch den Vorstand direkt vorgenommen werden. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

- d) dem Schriftführer
 - e) dem Gerätewart
2. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) einem Beisitzer als stellv. Kassenwart
 - c) einem Beisitzer als stellv. Schriftführer
 - d) einem Beisitzer als stellv. Gerätewart
 - e) bis zu 3 Beisitzern für besondere Aufgaben
 3. Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte im Rahmen des Vereinszweckes bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.
 4. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
 5. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
 6. Die Vertretungsbefugnis des stellv. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
 7. Die Geschäfte können innerhalb des Vorstandes verteilt werden.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
3. der erweiterte Vorstand ist vor allem zuständig für:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Anschaffung von Geräten
 - d) Organisation von Veranstaltungen
4. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind.
5. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen

§ 13

Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim durch Stimmzettel. Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht, kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen. Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind bei mehreren Bewerbern jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.

4. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3, der erweiterte Vorstand wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Sitzungsverlauf, behandelte Themen und Informationen und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlvorgangs ein Wahlausschuss aus 3 Personen zu bilden. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden, den Schriftführer und den Beisitzer selbst.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist objektgebunden, d.h. pro Objekt eine Stimme (siehe insoweit auch § 6 Ziff. 8 und § 9 Ziff. 1 der Satzung).
4. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.
5. Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) ist nicht zulässig.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit der Verteilung der Verbandszeitung und durch Aushang in den Vereinskästen.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse zugestellt worden ist.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
3. Der Zuständigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Satzung des Vereins (Änderungen/Neufassung)
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - c) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
 - d) Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - f) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung muss die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
6. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband nicht vorhanden, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
7. Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Satzungsbestimmungen des Dachverbands zu beachten.
8. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 13 der Satzung gesondert geregelt.

§ 18

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
2. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

3. Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15,16,17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 20

Dokumentation

1. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung / Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den Sitzungsverlauf, behandelte Themen und Informationen und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ressortberichte können dem Protokoll beigefügt werden.

§ 21

Vereinsdelegierte

1. Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder benannt.
2. Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§ 22

Revision

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor auf 4 Jahre gewählt. Als Revisoren können auch fördernde Mitglieder gewählt werden (siehe & 7, Ziff. 3).
2. Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei der gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Der Vorsitzende kann auch Zwischenprüfungen veranlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.
4. Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.
5. Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.
6. Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
7. Die Revisoren können n i c h t gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bei Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktredwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum ergeben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Beruf, Datum des Beitritts, Vereinsämter, Ehrungen, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Verbandes Wohneigentum ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung die unter Ziffer (1) genannten Daten an den Verband zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs-, Organisations- und Versicherungszwecken des Verbandes Wohneigentum.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. September 2021 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzungen vom 15.03.1986 und 20.01.2012

Marktredwitz, den 17. September 2021